

Verkündet am 29. Januar 1958
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamer der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Dr. Oscar M [REDACTED], H [REDACTED], B [REDACTED]allee [REDACTED]

Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen .

den Syndikus und Wirtschaftsberater Dr. jur. Hans
H [REDACTED], B [REDACTED] (West), K [REDACTED]
straße [REDACTED], als Testamentsvollstrecker für den Nachlaß
der am 14. Mai 1949 in B [REDACTED] gestorbenen Frau
Edit von C [REDACTED]

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. Januar 1958 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Augustin, Schuster,
Dr. Piepenbrock, Dr. Rothe und Dr. Freitag
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivil-
senats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 1. Juni 1956 wird auf Kosten
des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Erblasserin lernte den Beklagten im Frühsommer 1948 in H. auf einer Gesellschaft kennen. Dieser errichtete mit Vertrag vom 20. Juni 1948 zusammen mit seiner Ehefrau und einem Herrn P. die "D.-S. Handels-gesellschaft mbH", als deren Geschäftsführer zunächst die Ehefrau des Beklagten und ab 27. September 1948 dieser und P. bestellt wurden. Seit August oder September 1948 war die Erblasserin, welcher der Beklagte bei ihrer Übersiedlung nach H. behilflich gewesen war, als freie Mitarbeiterin in der GmbH tätig. Sie erhielt als Vorschuß auf von ihr vermittelte Geschäfte einen monatlichen Betrag von 300 DM ausbezahlt. Aus dieser geschäftlichen Verbindung entstanden auch persönliche Bindungen zwischen der alleinstehenden Erblasserin und der Familie des Beklagten.

Die Erblasserin, die sich nach ihrer Entlassung aus dem Internierungslager in Moosburg im Jahre 1947 in Bad Wiessee einer schweren Krebsoperation hatte unterziehen müssen und als Rekonvaleszentin im Betrieb der GmbH nur einige Stunden am Tag hatte tätig sein können, mußte schon in H. ein Krankenhaus aufsuchen. Anfang Januar 1949 begab sie sich wegen ihres Leidens nach B. Dort befand sie sich vom 14. Januar bis zum 4. März 1949 in dem Sanatorium Dr. Bu. und in der Folgezeit bis zu ihrem Tode in dem katholischen Krankenhaus St. . Während ihres Aufenthalts in B. wurde sie von einer dort wohnenden, mit ihr von früher her bekannten Frau S. und später auch von einer Prinzessin von Ha. betreut, die sie im Internierungslager in Moosburg kennengelernt hatte und die von ihrem Wohnsitz M. nach B. gekommen war.

- 3 -

Das Vermögen der Erblasserin bestand aus einem im Krieg unbeschädigt gebliebenen Hausgrundstück in H■■■■■, das sie im Jahre 1940 für 66 000 RM erworben hatte, und einer Anzahl wertvoller Schmuckstücke. Der Einheitswert des Grundstückes betrug damals 49 800 RM. Er ist nach der Währungsreform noch nicht neu festgesetzt worden.

Die Erblasserin hat als einziges Kind eine Tochter aus ihrer ersten Ehe, die in B■■■■■ wohnhafte Frau Jutta Sc■■■■■ geborene von C■■■■■ geschiedene von Mü■■■■■, mit der sie sich nach dem Kriege überworfen hatte.

Die Erblasserin hat über ihr Vermögen folgende Verfügungen getroffen:

1. In einem privatschriftlichen Testament vom 14. Juli 1947 bestimmte sie u.a., daß das Hausgrundstück "die beiden Menschen, die als Einzige mir in schwerer Zeit beistanden: Hans Mi■■■■■ und Prof. Werner Ma■■■■■" bekommen sollten.

2. Nach einem weiteren privatschriftlichen Testament vom 13. März 1949 sollte ein Herr Helmut R■■■■■ in B■■■■■ das Hausgrundstück erhalten. In dem Testament wurde u.a. weiter bestimmt, daß der Gesandte a.D. Dr. Sch■■■■■ ein alter Bekannter der Erblasserin, und ein mit diesem befreundeter Rechtsanwalt die Übergabe des Hauses an R■■■■■ regeln sollten.

3. Nachdem auf Bitten der Erblasserin, die beraten sein wollte, am selben Tag Dr. Sch■■■■■ und der Beklagte nach B■■■■■ gekommen waren, schloß die Erblasserin mit dem Beklagten am 14. März 1949 vor dem Notar Dr. D■■■■■ einen



111

Übereignungs- und Rentenvertrag, in dem sie dem Beklagten das mit einer Hypothek von 20 000 GM belastete Hausgrundstück übereignete und dieser ihr als Gegenleistung eine lebenslängliche Rente von monatlich 500 DM zusagte. In § 6 des Vertrags wurde der Erblasserin das nicht auf ihre Erben übergehende Recht eingeräumt, vom Vertrag nach Ablauf von 3 Jahren zurückzutreten. Der Beklagte wurde am 29. April 1949 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Gleichzeitig wurden die Rente mit der vereinbarten Ablössungssumme von 40 000 DM und eine Vormerkung zur Sicherung des Rücküber-eignungsanspruchs der Erblasserin eingetragen.

4. Am selben Tag setzte die Erblasserin in einem ebenfalls vor dem Notar Dr. D. [REDACTED] errichteten Testament Dr. Sch. [REDACTED] zum Erben ein mit der Auflage, einige Vermächtnisse zu erfüllen. Das Testament enthielt, wie auch die beiden vorausgegangenen Testamente, die Bestimmung, daß ihre Tochter nichts oder doch nicht mehr als ihren Pflichtteil erhalten sollte.

5. Am selben Tag schenkte die Erblasserin in Gegenwart des Notars der durch den Beklagten vertretenen Ehefrau des Beklagten einen Herzmantel im Wert von 12 000 DM, einen amerikanischen Trauring mit Brillanten sowie einen Brillantring mit Perle und dem Dr. Sch. [REDACTED] eine echte Perlenkette und zwei Perlenohrringe. Sie übereignete diese Gegenstände unter gleichzeitiger Vereinbarung eines Besitzkonstituts, nach dem die Erblasserin die Gegenstände weiter in Besitz behalten und für die Beschenkten verwahren sollte.

6. In einer weiteren notariellen Erklärung vom 23. März 1949, in der die Erblasserin ihre letztwillige Verfügung vom 14. März 1949 ergänzte, heißt es einleitend, daß Dr. Sch. [REDACTED]

nur noch wenige Nachlaßwerte vorfinden werde, nachdem sie das Haus "an Herrn Dr. M. auf seinen Wunsch übereignet habe". Die Erblasserin bestimmte dann u.a., daß der Beklagte, der einen wesentlichen Teil ihres Vermögens erhalten habe, die durch ihre Krankheit entstandenen und durch ihr Ableben entstehenden Kosten einschließlich die der Beerdigung tragen und Dr. Sch. für die Errichtung eines würdigen Grabmals und die Pflege ihrer Grabstätte sorgen solle. Hierfür stelle sie ihm den Betrag von 3 000 DM zur Verfügung, den sie zu schulden bekenne und hypothekarisch sichern werde. Auf eine dahingehende Eintragungsbewilligung wurde am 29. April 1949 zugunsten von Dr. Sch. eine Vormerkung zur Sicherung der Eintragung einer Darlehnshypothek von 3 000 DM eingetragen, der Eintragungsantrag jedoch am 27. September 1949 zurückgewiesen, da innerhalb der vom Grundbuchamt gesetzten Frist die Erklärung des Gläubigers nach MRG 52 und 53 nicht vorgelegt und der Kostenvorschuß nicht geleistet worden war. Die Vormerkung wurde daraufhin am 1. November 1949 von Amts wegen gelöscht.

7. Im April 1949 schenkte die Erblasserin den Nerzmantel der Prinzessin von Ha. und übergab ihn ihr auch. Als der Beklagte davon erfuhr, erwirkte er die Sequestration des Mantels und klagte gegen die Prinzessin von Ha. auf Herausgabe des Mantels vor dem Landgericht Hannover (3 O 45/49). Er wurde mit der Klage jedoch abgewiesen. In einem später bei dem Landgericht München anhängig gemachten Rechtsstreit erzielte dagegen die Ehefrau des Beklagten am 8. Oktober 1954 ein rechtskräftiges obsiegendes Urteil.

8. Nachdem die Erblasserin am 11. April 1949 zum katholischen Glauben übergetreten war, widerrief sie in notariell-

lem Testament vom 20. April 1949 alle ihre bisherigen letztwilligen Verfügungen und setzte die katholische Kirchengemeinde in B[REDACTED] zu ihrer Erbin ein.

9. Ebenfalls am 20. April 1949 erklärte die Erblasserin zu notarieller Niederschrift, daß sie den Grundstücksübergabungsvertrag und die Schenkung des Herzmantels an die Ehefrau des Beklagten aus allen gesetzlich zulässigen Gründen, insbesondere wegen Täuschung anfechte und widerrufe. Sie berief sich dabei auf ein Schreiben der Ehefrau des Beklagten vom 14. April 1949, in dem diese die wirtschaftliche Lage des Beklagten und der GmbH als verzweifelt schlecht dargestellt hatte. Die Anfechtungserklärung stellte der Notar dem Beklagten alsbald zu.

10. In notarieller Urkunde vom 25. April 1949 hob die Erblasserin auch ihre letztwillige Verfügung vom 20. April 1949 auf und setzte ihre Tochter als Erbin ein.

Nach dem Tode der Erblasserin erstattete der Beklagte Strafanzeige gegen Prof. Ma[REDACTED], Frau S[REDACTED] und Prinzessin von Ha[REDACTED], weil sie sich angeblich an Nachlasssachen bereichert hätten. Das eingeleitete Strafverfahren wurde jedoch bald wieder eingestellt.

Auf Antrag des Beklagten wurde am 17. Juni 1949 Nachlaßpflegschaft angeordnet. Der Nachlaßpfleger Justizrat Dr. We[REDACTED], der nach Prüfung der Unterlagen zu der Überzeugung gekommen war, daß der Übereignungs- und Rentenvertrag sittenwidrig sei, erwirkte durch eine einstweilige Verfügung vom 8. Juli 1949 (6 d G 117/49 AG Hamburg-Altona) die Eintragung eines Widerspruchs gegen das Eigentum des Beklagten im Grundbuch. Nach Widerspruch des Beklagten wurde die einstweilige Ver-

fügung durch Urteil des Amtsgerichts vom 30. August 1949 bestätigt. Gleichzeitig wurde dem Nachlaßpfleger eine Frist zur Erhebung der Klage in der Hauptsache gesetzt.

Der Erbscheinsantrag des Dr. Sch[REDACTED] wurde mit Beschluß vom 2. Dezember 1949 abgelehnt und die hiergegen eingelegte Beschwerde durch Beschluß vom 28. August 1950 zurückgewiesen. Der Tochter der Erblasserin wurde der von ihr beantragte Erbschein am 2. Oktober 1950 und dem Kläger das Testamentsvollstreckerzeugnis am 23. November 1950 erteilt.

In der rechtzeitig erhobenen Klage haben sich der Nachlaßpfleger und später der Kläger auf die Nichtigkeit des Übereignungs- und Rentenvertrags wegen Sittenwidrigkeit (§ 138 Abs. 1 und 2 BGB) und wegen der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (§§ 123, 142 BGB) berufen und beantragt,

1. festzustellen, daß der Vertrag und die Auflassung betreffend den unter 2 näher bezeichneten Grundbesitz vom 14. März 1949 rechtsunwirksam sind,
2. den Beklagten zu verurteilen, zu bewilligen und zu beantragen, daß das Grundbuch von H[REDACTED] B[REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED], dahin berichtigt werde, daß die Erben der am 14. Mai 1949 in B[REDACTED] verstorbenen Frau Edit von C[REDACTED] geb. He[REDACTED] Eigentümer des darin verzeichneten Grundbesitzes sind, evtl. diesen Grundbesitz an die Erben aufzulassen.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er ist den tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen des Klägers entgegengetreten und hat sich im besonderen auf Gegenforderungen an die Erblasserin in Höhe von 25 770 DM berufen, die den Wert des Grundstücks nach Abzug der Belastungen bei weitem überstiegen hätten.

Das Landgericht hat mit Teilurteil dem Klageantrag zu 1 entsprochen. Es hat den Vertrag nach § 138 Abs. 2 BGB als nichtig und auch die Anfechtung des Vertrags wegen arglistiger Täuschung als begründet erachtet.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Dem Berufungsgericht erscheint es entgegen der Auffassung des Landgerichts zweifelhaft, ob ohne weitere Beweisaufnahme auf Seiten der Erblasserin die zur Annahme des Wucherstatbestandes erforderliche Notlage hätte festgestellt werden können. Es läßt jedoch dahingestellt, ob eine solche Notlage vorgelegen habe, da der Vertrag nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig sei. Es bezieht sich dabei auf die Rechtsprechung, nach der

ein Rechtsgeschäft, bei dem Leistung und Gegenleistung in auffallendem Mißverhältnis zueinander stehen, die übrigen Merkmale des Wuchers aber nicht vorliegen, nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig sei, wenn eine solche Gesinnung des die übermäßigen Vorteile beanspruchenden Teils festzustellen sei, daß das Rechtsgeschäft nach Inhalt, Beweggrund und Zweck gegen das Empfinden aller billig und gerecht Denkenden verstoße.

Das Berufungsgericht hält diese Voraussetzungen für gegeben. Es führt aus:

a) Zum Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung

Der Streit der Parteien über den Verkehrswert des Grundstücks brauche nicht entschieden zu werden. Es könne mit dem Beklagten zu seinen Gunsten davon ausgegangen werden, daß der Verkehrswert gleich dem Einheitswert gewesen sei, also 49 800 DM betragen habe. Von diesem Betrag sei die Grundstücksbelastung mit 20 000 DM abzuziehen, so daß der Beklagte einen Vermögensgegenstand im Werte von 29 800 DM und wenn man die erst später erfolgte Bewilligung der Hypothek für Dr. Sch. in Höhe von 3 000 DM einbeziehe, was unbedenklich geschehen könne, einen solchen im Wert von 26 800 DM erhalten habe.

Die Gegenleistungen des Beklagten zerfielen in seine Rentenverpflichtung und seine angeblichen Aufwendungen.

Die Rentenverpflichtung habe nach dem Vertrag monatlich 500 DM betragen und sei, wenn man die im Vertrag vorgesehene Ablössungssumme von 40 000 DM heranziehe, auf 6 bis 7 Jahre berechnet gewesen. Diese Beträge könnten aber nicht in Gegenrechnung gestellt werden. Es komme

vielmehr darauf an, von welcher Lebenserwartung der Erblasserin die Vertragsschließenden ausgegangen seien, d.h. mit welchen tatsächlichen Gegenleistungen durch den Beklagten zu rechnen gewesen sei.

Die Erblasserin habe gewußt, daß sie nicht mehr lange leben werde. Dies ergebe sich aus der glaubwürdigen Aussage des behandelnden Arztes, des Zeugen Dr. Dö[REDACTED], vom 10. Oktober 1953 in Verbindung mit seinen früheren Aussagen vom 19. August und 4. November 1949 (Bl. 134 R GA, 9 VI 540/49 Bl. 18 und 58 R), nach denen er die Erblasserin auf ihre Bitten aufgeklärt und ihr 4 bis 5 Tage nach ihrer am 5. März 1949 erfolgten Einlieferung in das Krankenhaus eröffnet habe, daß sie höchstens noch 6 Monate leben werde, aus dem am 6. März 1949 von der Zeugin S[REDACTED] an den Beklagten geschriebenen Brief, in dem die Erblasserin als hoffnungslos krank bezeichnet worden sei (Bl. 133 R GA; 6 d G 117/49 hinterer Aktendeckel) und aus der ersten Aussage des Zeugen Dr. Sch[REDACTED] vom 6. Oktober 1949 (3 O 45/49 Bl. 40), daß klar gewesen sei, daß die Erblasserin gewußt habe, daß sie nicht mehr lange leben werde.

Auch der Beklagte habe gewußt, daß die Erblasserin nicht mehr lange leben werde. Er habe in diesem Rechtsstreit selbst vorgetragen, er habe im Januar 1949 von Dr. Mü[REDACTED], dem die Erblasserin in H[REDACTED] behandelnden Arzt, erfahren, daß sie moribund sei (Schriftsatz vom 14. Oktober 1949, Bl. 26 GA). Schon zuvor habe er in dem Rechtsstreit 3 O 45/49 vortragen lassen, daß die Ärzte für die Wiedergenesung der Erblasserin wenig Hoffnung hätten (Klageschrift vom 29. April 1949, Bl. 2), daß die von ihm übernommene Rentenverpflichtung "natürlich nur

auf dem Papier" gestanden habe, weil er gewußt und die Erblasserin zumindest geahnt habe, daß sie von ihrem Krankenlager nicht mehr aufstehen werde, und daß Dr. Sch[REDACTED] bei seinem nächsten Besuch bei der Erblasserin die Mitnahme des der Ehefrau des Beklagten geschenkten Herzmantels nach H[REDACTED] aus taktvoller Rücksichtnahme abgelehnt habe, weil er der "Sterbenden" diesen letzten Komfort nicht habe rauben wollen (Schriftsatz vom 21. Juni 1949, Bl. 14 R, 15).

In der letzten mündlichen Verhandlung habe der Beklagte allerdings behauptet, es handle sich hier um einen Irrtum. Er habe von dem Arzt Dr. Mü[REDACTED] im Januar 1949 nicht erfahren, daß die Erblasserin moribund gewesen sei. Die von dem Beklagten beantragte Vernehmung des Dr. Mü[REDACTED] sei aber nicht erforderlich, weil unterstellt werden könne, daß dieser Zeuge, wie in sein Wissen gestellt sei, aussagen werde. Denn damit habe der Beklagte noch nicht dargetan, wie er zu seinen früheren Prozeßklärungen gekommen sei. Wenn der Beklagte, ein Jurist, in seinen Schriftsätzen im Jahre 1949 mehrfach habe vortragen lassen - ohne etwaige "Irrtümer" in diesen Schriftsätzen zu berichtigen -, daß er gewußt habe, die Erblasserin sei eine "Sterbende" und werde von ihrem Krankenlager nicht mehr aufstehen, so erscheine seine jetzt - im Jahre 1956 - vorgebrachte Darstellung, nichts davon gewußt zu haben, unglaublich.

Der beiderseitigen Kenntnis von einer nur noch kurzen Lebensdauer der Erblasserin stehe nicht entgegen, daß der Erblasserin nach Ablauf von 3 Jahren ein nicht auf ihre Erben übergehendes Rücktrittsrecht eingeräumt worden sei. Daß die Erblasserin gehofft haben möge, sie werde doch noch länger leben, sei menschlich nur allzu verständlich, schließt aber nicht aus, daß sie die Aufklärung des Zeugen Dr. Dö[REDACTED]

wohl verstanden und sich danach eingerichtet habe. Für nur noch eine kurze Lebenserwartung spreche auch die Tatsache, daß die Erblasserin den Nerzmantel und einen Teil ihres Schmucks ebenfalls schon am 14. März 1949 verschenkt habe, weil nur eine Frau mit geringer Lebenserwartung solche Verfügungen treffen werde.

Wenn allenfalls von einer Lebenserwartung von etwa 6 Monaten ausgegangen werde, so könne die Rentenvorpflichtung als Gegenleistung nur mit 3 000 DM zu veranschlagen sein. Dabei sei aber weiter zu berücksichtigen, worauf der Beklagte bei der Frage, ob er in den dem Vertragsschluß folgenden Monaten auch in der Lage gewesen wäre, monatlich 500 DM aufzubringen, mit Nachdruck hingewiesen habe, daß ihm ab Vertragsschluß die monatlichen Mieteinnahmen aus dem Grundstück zur Verfügung gestanden hätten. Damit vermindere sich der Wert der Gegenleistung auf etwa 1 500 bis 2 000 DM.

Auch über die Höhe seiner angeblichen Aufwendungen habe der Beklagte verschiedene Angaben gemacht. In seiner eidesstattlichen Versicherung vom 15. August 1949 (6 d G 117/49 Bl. 17, 23) wolle der Beklagte bis zum Vertragsschluß 8 000 DM und bis zum Tode weitere 1 750 DM aufgewendet haben. In diesem Rechtsstreit habe er vorgetragen, es habe sich um 12 000 DM gehandelt. Jede Spezifikation fehle. Auf Auflage habe der Beklagte dann zwei Kontokarten (Bl. 309 GA) eingereicht, deren Beträge mit einem Saldo von 10 460 DM bis einschließlich Mai 1949 abschlossen. Diese Eintragungen hätten aber erst ab Mitte März 1949 an Hand von Tagebuchnotizen gemacht worden sein sollen. Irgendein Beweiswert sei ihnen nicht beizumessen. Der Endsaldo von 10 460 DM stimme nicht mit dem eidesstattlich versicherten Gesamtbetrag von

9 750 DM überein. Würden darüberhinaus die Kontokarten mit der Aufstellung vom 22. März 1950 (Bl. 68 GA) verglichen, so ergebe schon eine oberflächliche Prüfung eine Nichtübereinstimmung. Wenn die Kontokarten tatsächlich Mitte März 1949 angelegt worden wären, hätte der Beklagte auch bei Hinzureichung der Aufstellung vom 22. März 1950 seine Angaben an Hand dieser Kontokarten machen können, was jedoch nicht geschehen sei.

Die vom Beklagten angeblich gemachten Zuwendungen bräuchten indessen nicht näher aufgeklärt werden. Wenn man bis zum Vertragsschluß von einem Betrag von 8 000 DM ausgehe und das besondere Vertrauens- und Freundschaftsverhältnis zwischen der Erblasserin und der Familie des Beklagten berücksichtige, so erschienen diese Zuwendungen reichlich dadurch ausgeglichen, daß der Ehefrau des Beklagten am 14. März 1949 Schmucksachen und der Nerzmantel, der allein einen Wert von 12 000 DM gehabt habe, geschenkt worden seien.

Aber auch wenn man zugunsten des Beklagten für die Rentenverpflichtung von 2 000 DM und für seine Aufwendungen von 8 000 DM, zusammen also für seine Gegenleistungen von 10 000 DM oder auch von einem etwas höheren Betrag ausgehen wolle, so bestehe gegenüber dem von der Erblasserin erhaltenen Wert von 29 800 DM (26 800 DM) ein auffälliges Mißverhältnis.

b) Zur Sittenwidrigkeit des Vertrags

Nach der glaubwürdigen Aussage des Zeugen Dr. D. [REDACTED] vom 19. August 1949 (Bl. 148 R GA; 9 VI 540/49 Bl. 27), die nur fünf Monate nach den hier maßgebenden Vorfällen gemacht

worden sei, seien die ihm bis dahin unbekannten Dr. Sch[REDACTED] und der Beklagte bei ihm erschienen und hätten ihm von der ihm ebenfalls bis dahin unbekannten Erblasserin berichtet, daß sie nicht mehr lange leben werde. Der Beklagte habe ihm das Testament vom 13. März 1949 übergeben und erklärt, das Testament sei nicht richtig, da der Erbe in Spanien mit dem Haus nicht viel anfangen könne, und der Nachlaß könne ebensogut ihm zufallen. Der Beklagte habe aber Bedenken wegen der Testamentsform geäußert und gemeint, ein Vertrag unter Lebenden sei sicherer. Der Beklagte sei bei diesen Besprechungen der Führende gewesen.

Über das Motiv zu dem dann am 14. März 1949 geschlossenen Vertrag seitens der Erblasserin hätten die Zeugen nichts Einleuchtendes bekunden können mit Ausnahme der von dem Zeugen Dr. D[REDACTED] angeführten Tatsache, daß die Erblasserin ihrer Tochter nichts habe zukommen lassen wollen. Hieraus lasse sich aber für den Vertrag nichts Besonderes folgern, weil die Absicht, ihre Tochter auszuschließen, bei der Erblasserin seit langem bestanden und auch in den früheren Testamenten ihren Ausdruck gefunden habe.

Wenn der Zeuge Dr. Dö[REDACTED] ausgesagt habe, die Erblasserin habe davon gesprochen, ob sie Tausende anlegen wolle oder nicht, und die Zeugin S[REDACTED] von einer "Existenzgrundlage" gesprochen habe, die sich die Erblasserin habe schaffen wollen, so seien dies keine Erklärungen für die Übereignung des Grundstücks auf den Beklagten. Denn wenn die Erblasserin das Grundstück fortgegeben habe, habe sie gerade ihren wesentlichsten Bestandteil verloren, mit dem sie ihre Existenz hätte aufbauen können. Insoweit wäre es verständlicher gewesen, wenn die Erblasserin ihren nach

der Darstellung des Beklagten (6 d G 117/49 Bl. 17) im September 1948 : gehegten Plan verwirklicht hätte, ihr Grundstück zu verkaufen, sich eine Wohnung zu kaufen und den Rest des Verkaufserlöses in der GmbH zu investieren. Die Behauptung des Beklagten, die Erblasserin habe jetzt "gebeichtet", sie habe sich in F nicht von ihrem Schmuck trennen können, und jetzt ihm gegenüber habe "wieder gut machen" wollen, sei nach der Aussage des Zeugen Dr. Sch unbewiesen geblieben.

Daß die Idee des Vertrags vom Beklagten ausgegangen sei, ergebe sich auch aus der Formulierung des Nachtragstestaments vom 23. März 1949, daß der Vertrag auf Wunsch des Beklagten geschlossen worden sei. Die Form eines Rentenvertrags sei im Sinne des Beklagten auch einleuchtend. Der Beklagte habe selbst vorgetragen, daß die Erblasserin sprunghaft gewesen sei. Nach seinen von Dr. D bezeugten Worten sei ihm daher ein Testament zu "unsicher" gewesen. Dies lasse seine Befürchtung erkennen, die Erblasserin könne später anderweitig testieren. Eine Schenkung hätte für ihn nicht den erstrebten Vorteil gebracht, weil er als Nichtverwandter eine beträchtliche Schenkungssteuer hätte bezahlen müssen und gerade damals um liquide Mittel verlegen gewesen sei.

Es möge sein, daß die Erblasserin ihre Angelegenheiten zu ordnen gewünscht habe und darauf bedacht gewesen sei, daß ihre Tochter nichts erhalte. Es möge auch sein, daß die Erblasserin dem Beklagten und seiner Familie wegen der Unterstützungen, die er ihr gewährt habe, sehr zu Dank verpflichtet gewesen sei. Diese angeblich freundschaftlichen Zuwendungen wären aber durch das Geschenk des Nerzmantels und der Schmuckstücke reichlich ausgeglichen gewesen.

Das Motiv des Beklagten zur Bestimmung der Erblasserin zum Abschluß des Vertrags sei nicht schwer erkennbar. Unstreitig habe sich der Beklagte in einer wirtschaftlichen Krise befunden, so daß ihm der alsbaldige Eigentumserwerb des Grundstücks - mindestens als Kreditgrundlage - habe willkommen sein müssen. Bei einer testamentarischen Zuwendung hätte die sprunghafte Erblasserin später wieder anders testieren können. Auch wäre er erst nach ihrem Tode, wenn dieser auch in einigen Monaten zu erwarten gewesen sei, verfügungsberechtigt über das Grundstück gewesen und hätte dann als Nichtverwandter Erbschaftsteuer in beträchtlicher Höhe zahlen müssen.

Weiterhin sei der Beklagte als Beratungsperson zu der Erblasserin gerufen worden. Er habe aber nicht dahin gewirkt, ein eben erst von der Erblasserin errichtetes Testament, möglicherweise in einer etwas anderen Form, aufrecht zu erhalten, sondern habe sie, obwohl sie nach der glaubwürdigen Aussage des Zeugen Dr. Sch. "nicht so recht ran wollte", aus ersichtlich eigennützigen Motiven bestimmt, ihm ihr wesentlichstes Vermögensstück endgültig zuzuwenden.

Besonders hervorzuheben sei die Eile, mit welcher der Beklagte zu Werk gegangen sei. Am 13. März 1949 sei er erschienen, am 14. März 1949 sei bereits der Vertrag geschlossen worden und schon am 15. März 1949 habe er in H. die für die Umschreibung des Grundstücks erforderliche Genehmigung nach dem Wohnsiedlungsgesetz beantragt (GrundA Bl. 115). Eine Beratungsperson, die diese Bezeichnung verdiene, hätte nicht auf diese Eile gedrängt, wenn sie bei ihrem Eintreffen das Testament vom 13. März 1949 vorgefunden hätte.

Sie hätte allenfalls der Erblasserin einen anderen Vorschlag gemacht, auf jeden Fall aber der Erblasserin anheimgegeben, sich diesen anderen Vorschlag zu überlegen, um nach einiger Zeit wieder zu kommen und dann die Entscheidung der Erblasserin zu hören.

Schließlich sei noch hervorzuheben, daß durch den Vertrag bereits eine endgültige Bindung der Erblasserin eingetreten sei. Wenn die Erblasserin den Beklagten nur testamentarisch mit dem Grundstück bedacht hätte, so hätte unter Umständen eine andere Beurteilung Platz greifen können. Denn wenn die Erblasserin später anderen Sinnes geworden wäre, so hätte sie später auch noch anders testieren können. Hier habe sie sich aber ihrer wertvollsten Vermögensgegenstände, des Grundstücks und des Nerzmantels, begeben. Daß die Erblasserin diese Bindung schon wenig später gern hätte ungeschehen machen wollen, ergebe sich aus der Aussage des Zeugen Dr. Sch[REDACTED], der Erblasserin sei in der Zeit vom 1. bis 17. April 1949 die Schenkung des Mantels offenbar leid geworden, weil sie den Mantel der Prinzessin von Ha[REDACTED] habe schenken wollen, der Beklagte aber nicht bereit gewesen sei, den Nerzmantel wieder herauszugeben.

II.

Das Berufungsgericht geht rechtlich zutreffend davon aus, daß ein Rechtsgeschäft, bei dem Leistung und Gegenleistung in auffälligem Mißverhältnis zueinander stehen, die übrigen Merkmale des § 138 Abs. 2 BGB jedoch nicht gegeben sind, bei Vorliegen einer verwerflichen Sinnesart des die übermäßigen Vorteile beanspruchenden Teils nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig ist (RGZ 150, 1, 2; BGB RGRK 10. Aufl. § 138 Anm. 1 Abs. 2).

Die Auffassung des Berufungsgerichts, diese Voraussetzungen seien hier gegeben, enthält keinen Rechtsirrtum. Sie wird von den Feststellungen des Berufungsgerichts getragen und beruht entgegen der Meinung der Revision auch nicht auf Verletzungen des § 286 ZPO.

a) Die Revision ist zunächst der Meinung, das Berufungsgericht habe bei seiner Auffassung, daß es sich bei dem Übereignungs- und Rentenvertrag vom 14. März 1949 um einen entgeltlichen Vertrag gehandelt habe, übersehen, daß der Beklagte in seinem Schriftsatz vom 14. Mai 1956 (Bl. 313 GA) mit Be-weisantritt vorgetragen habe, die Erblasserin habe sich dem Beklagten gegenüber dankbar erweisen wollen. Hieraus ergebe sich, daß man den Vertrag im Rechtssinn auch als gemischte Schenkung ansehen könne. Dem stehe nicht die Aussage des Zeugen Dr. D. [REDACTED] (Bl. 149 GA) entgegen, daß die Parteien das, was sie gewollt hätten, protokollarisch niedergelegt hätten, da der Vertragsinhalt nicht sage, daß Leistung und Gegenleistung sich unbedingt entsprechen müßten. Hierbei habe das Berufungsgericht insbesondere die weitere Aussage des Zeugen Dr. D. [REDACTED] nicht gewürdigt, das Hauptziel der Erblasserin sei dahin gegangen, daß ihre Tochter das Grundstück nicht erhalten solle.

Die Revision übersieht hierbei jedoch, daß das Berufungsgericht den früheren Vortrag des Beklagten, es habe sich um eine Schenkung gehandelt, nicht übersehen (BU S. 27) und an anderer Stelle seines Urteils (S. 44), auf die es ausdrücklich verwiesen hat, unterstellt hat, daß die Erblasserin dem Beklagten mit Rücksicht auf seine Unterstützungen zum Dank verpflichtet und darauf bedacht gewesen sei, daß ihre Tochter nichts erhalten solle. Daß das Hauptziel der

Erblasserin dahin gegangen sei, daß ihre Tochter das Grundstück nicht erhalten solle, ergibt sich in dieser Bestimmtheit zudem nicht aus der Aussage des Zeugen Dr. D. (Bl. 149 GA). Dieser hat es vielmehr nur für möglich gehalten, daß das Motiv des Vertrags nicht die Gegenleistung für die Gewährung der Leibrente war, sondern die Erblasserin aus anderen Gründen das Grundstück dem Beklagten zuwenden wollte, und hat im Anschluß daran ausgesagt, die Erblasserin habe ihm erklärt, daß die Tochter nichts erhalten solle. Im übrigen hat das Berufungsgericht, worauf die Revision selbst hinweist, seine Auffassung, es habe sich um einen entgeltlichen Vertrag gehandelt, darauf gestützt, daß der Beklagte selbst sich darauf berufen habe, daß keine Unentgeltlichkeit vorgelegen habe, er vielmehr so viele Aufwendungen gemacht und Verpflichtungen übernommen habe, daß das vom Landgericht angenommene Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht bestehe.

Damit sind die von der Revision aus der Annahme einer gemischten Schenkung gezogenen Schlußfolgerungen gegenstandslos.

b) Die Revision sieht eine weitere Verletzung des § 286 ZPO darin, daß das Berufungsgericht bei seiner Feststellung, die Erblasserin habe gewußt, daß sie bald sterben müsse, der Bestimmung des § 6 des Vertrags, in der für die Erblasserin nach Ablauf von drei Jahren ein Rücktrittsrecht vereinbart worden sei, kein hinreichendes Gewicht beigemessen habe. Aus dieser Vertragsbestimmung ergebe sich, daß zumindest die Erblasserin ernstlich damit gerechnet habe, daß sie noch mehr als drei Jahre leben werde. Es möge der Erblasserin ge-

sagt worden sein, daß sie nicht mehr lange zu leben habe. Eine andere Frage sei aber, ob sie dies geglaubt habe oder ob sie nicht doch innerlich der Meinung gewesen sei, sie werde erheblich länger leben. Die Bestimmung des § 6 des Vertrags habe doch nur dann einen Sinn gehabt, wenn die Erblasserin damit habe rechnen können, noch mehr als drei Jahre zu leben. Das Berufungsgericht stelle im übrigen auch selbst fest, daß die Erblasserin gehofft haben möge, länger zu leben. Dann habe diese Hoffnung aber mitberücksichtigt werden müssen.

Die Revision kann auch mit dieser Rüge keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat sich mit der Bestimmung des § 6 des Vertrags auseinandergesetzt. Wenn es dabei zu der Auffassung gekommen ist, diese Vertragsbestimmung stehe der Kenntnis der Erblasserin davon, daß sie nicht mehr lange leben werde, nicht entgegen, so ist dies als tatrichterliche Würdigung rechtlich nicht zu beanstanden. Einen Widerspruch enthalten die dahingehenden Ausführungen des Berufungsgerichts nicht.

c) Soweit die Revision rügt, das Berufungsgericht habe den in das Zeugnis des Dr. Dö[REDACTED] gestellten Vortrag des Beklagten in seinem Schriftsatz vom 18. April 1956 (richtig: 14. Mai 1956, Bl. 315 GA) übergangen, daß Dr. Dö[REDACTED] nicht mit einem alsbaldigen Tode der Erblasserin gerechnet habe, übersieht sie, daß dieser Zeuge schon bei seiner ersten Vernehmung vom 19. August 1949 (9 VI 540/49 Bl. 18) ausgesagt hat, er habe die Erblasserin über ihren nahen Tod aufgeklärt, und bei seinen späteren Vernehmungen vom 4. November 1949 (aaO Bl. 58 R) und vom 10. Oktober 1953 (Bl. 134 R GA) nicht nur auf die frühere Vernehmung Bezug genommen,

sondern seine erste Aussage noch dahin präzisiert hat, er habe der Erblasserin erklärt, daß sie längstens noch 6 Monate leben werde. Das Berufungsgericht hatte deshalb keinen Anlaß, auf diesen Vortrag des Beklagten einzugehen.

Der in demselben Schriftsatz enthaltene weitere Vortrag des Beklagten, die Erblasserin sei nicht an Krebs, sondern an einer unerwartet eingetretenen Lungenentzündung mit nachfolgender Embolie gestorben, ist unerheblich. Das Berufungsgericht brauchte deshalb auch hierzu den Zeugen Dr. Dö[REDACTED] nicht zu vernehmen und auch nicht die Krankengeschichte der Erblasserin heranzuziehen.

d) Die Revision ist weiterhin der Meinung, das Berufungsgericht habe bei seiner Auffassung, der Beklagte habe die schwere Erkrankung der Erblasserin gekannt, den ebenfalls in dem Schriftsatz des Beklagten vom 14. Mai 1956 enthaltenen Beweisantritt übergangen, wonach das Gegenteil in das Wissen des Dr. Dö[REDACTED] gestellt worden sei.

Aus dem Schriftsatz ist jedoch nicht klar ersichtlich, ob der Beweisantrag sich auch hierauf und nicht nur auf den Vortrag des Beklagten bezog, Dr. Dö[REDACTED] habe nicht mit dem alsbaldigen Tod der Erblasserin gerechnet. Aber auch wenn der Beweisantrag in dem von der Revision gemeinten Sinne auszulegen wäre, hätte das Berufungsgericht keinen Anlaß gehabt, auf ihn einzugehen, da mit Rücksicht auf die unter c) aufgeführten bestimmten Aussagen des Zeugen Dr. Dö[REDACTED] nicht zu erwarten war, daß er bestätigen werde, er habe dem Beklagten erklärt, die Erblasserin könne eventuell auch noch Jahre leben.

Bei ihrer Rüge, das Berufungsgericht habe den Zeugen Dr. Mü [REDACTED] nicht vernommen, übersieht die Revision, daß das Berufungsgericht unterstellt hat, der Zeuge werde, wie in sein Wissen gestellt, aussagen.

Nicht ersichtlich ist, inwiefern in diesem Zusammenhang eine Verletzung des § 286 ZPO oder des § 139 ZPO gegeben sein sollte.

e) Die Revision greift sodann die Ausführungen des Berufungsgerichts an, mit denen dieses von der Rentenleistung des Beklagten für sechs Monate in Höhe von 3 000 DM mit Rücksicht auf die Mieteinnahmen aus dem Grundstück den Betrag von 1000 DM abgezogen und damit als Wert der von dem Beklagten höchstens zu erbringenden Rentenleistungen den Betrag von 2 000 DM eingesetzt hat. Die Revision meint, der Beklagte hätte, über die Höhe der Mieteinnahmen befragt, erklärt, daß aus dem Grundstück ein Nettoüberschuß kaum zu erwarten gewesen sei, dieser auch tatsächlich im Jahre 1949 monatlich nur 110,50 DM und im Durchschnitt der Jahre 1949 bis 1955 sogar nur 56 DM im Monat betragen habe.

Die gerügte Verletzung des § 139 ZPO liegt indessen aus mehreren Gründen nicht vor. Die Revision übersieht zunächst, daß das Berufungsgericht in erster Linie die von ihm mit 8 000 DM eingesetzten Aufwendungen des Beklagten durch die Schenkungen an dessen Ehefrau, unter denen sich der Nerzmantel im Wert von 12 000 DM befand, als reichlich ausgeglichen angesehen und die Gegenleistung des Beklagten aus dem Vertrag somit nur in den mit 2 000 DM eingesetzten Rentenleistungen des Beklagten erblickt hat. Aber auch hinsichtlich der Hilferwägung des Berufungsgerichts, mit der es von

einer gesamten Gegenleistung des Beklagten von 10 000 DM oder von einem etwas höheren Betrag ausgeht, ist § 139 ZPO nicht verletzt. Entgegen steht schon, daß das Berufungsgericht bei der Festsetzung des Wertes der Rentenleistungen des Beklagten die Mieteinnahmen deshalb mitberücksichtigt hat, weil gerade der Beklagte auf die Frage, ob er in den dem Vertragsschluß folgenden Monaten auch in der Lage gewesen wäre, monatlich 500 DM aufzubringen, mit Nachdruck darauf hingewiesen habe, daß ihm ab Vertragsschluß die monatlichen Mieteinnahmen aus dem Grundstück in Höhe von 300 DM zur Verfügung gestanden hätten. An dem vom Berufungsgericht festgestellten auffälligen Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung würde sich aber auch dann nichts ändern, wenn man die monatlichen Überschüsse aus dem Grundstück in der von dem Beklagten angegebenen Höhe einsetzen würde. Man käme dabei, wenn man den monatlichen Überschußbetrag für das hier maßgebende Jahr 1949 in Höhe von 110,50 DM zu Grunde legen würde, zu einem abzuziehenden Betrag von 663 DM und wenn man den durchschnittlichen monatlichen Überschußbetrag der Jahre 1949 bis 1955 in Höhe von 56 DM zu Grunde legen würde, immer noch zu einem Betrag von 336 DM, so daß das Berufungsgericht im ersten Fall nur 337 DM und im zweiten Fall auch nur 664 DM zuviel abgezogen und damit die gesamte Gegenleistung des Beklagten nicht 10 000 DM, sondern 10 336 DM bzw. 10 664 DM betragen würde. Bei dem Wert der Leistung der Erblasserin in Höhe von 29 800 DM (26 800 DM) sind diese Unterschiede aber zu gering, als daß sie das festgestellte auffällige Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ausschließen könnten. Dies entspricht auch der Auffassung des Berufungsgerichts, das ausdrücklich hervorgehoben hat, daß bei der gesamten Gegenleistung des Beklagten auch von einem etwas höheren Betrag als 10 000 DM ausgegangen werden könne.

Bei diesem Ergebnis ist der unter Beweis gestellte weitere Vortrag des Beklagten unerheblich, die Erblasserin habe das Grundstück schon früher verkaufen wollen, weil es keinen Ertrag gebracht habe.

Wenn die Revision meint, es könne bezüglich der Gegenleistungen des Beklagten nicht ins Gewicht fallen, ob dessen Zuwendungen eigennützig oder uneigennützig gemacht worden seien, so übersieht sie, daß die damit angegriffenen Ausführungen des Berufungsgerichts (BU S. 34) sich damit befassen, ob bei dem zwischen der Erblasserin und dem Beklagten damals bestehenden Verhältnis diese Zuwendungen von dem Beklagten überhaupt geltend gemacht werden können, das Berufungsgericht die Zuwendungen aber nicht als näher aufklärungsbedürftig bezeichnet hat, weil zugunsten des Beklagten von dem auf seiner eidesstattlichen Erklärung vom 15. August 1949 beruhenden Aufwendungsbetrag von 8 000 DM ausgegangen werden könne (BU S. 35, 37).

Soweit die Revision geltend macht, das Berufungsgericht habe bei den Gegenleistungen des Beklagten dessen Reisekosten nicht berücksichtigt, wendet sie sich gegen die tatrichterliche Würdigung des Berufungsgerichts, daß es bei dem von dem Beklagten stets betonten besonderen Freundschafts- und Vertrauensverhältnis zwischen der Erblasserin und ihm schwer verständlich erscheine, wie er, der die Erblasserin erstmals am 13. März 1949 in B. besucht habe, diese Reisekosten der Erblasserin belasten könne, nachdem er am 14. März 1949 den für ihn sicherlich vorteilhaften Vertrag geschlossen habe und seine Ehefrau reich beschenkt worden sei. Wie sich aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils (S. 5) ergibt, hat das Berufungsgericht hierbei nicht übersehen,

daß der Beklagte und der Zeuge Dr. Sch[REDACTED] am 13. März 1949 auf Bitten der Erblasserin nach B[REDACTED] gekommen waren. Auf den dahingehenden in das Wissen des Zeugen Dr. Sch[REDACTED] gestellten Vortrag des Beklagten (Bl. 20/21 GA) kam es deshalb entgegen der Meinung der Revision nicht an.

Im übrigen waren die bis zum Vertragsschluß entstandenen und damit für die Berechnung seiner Gegenforderung allein in Betracht kommenden Reisekosten in dem von dem Berufungsgericht angenommenen Betrag von 8 000 DM mit enthalten, wie sich daraus ergibt, daß der Beklagte in seiner eidesstattlichen Erklärung vom 15. August 1949 auf diesen Betrag seine Aufwendungen bis zum 14. März 1949 beziffert hat.

f) Auf den Vortrag des Beklagten, die Erblasserin habe das Grundstück dem Sohn des Beklagten zufallen lassen wollen (Bl. 267 GA), kam es bei der Frage, ob der Vertrag vom 14. März 1949 sittenwidrig war, deshalb nicht an, weil die Erblasserin jedenfalls an diesem Tage diese Absicht nicht hatte, wie sich daraus ergibt, daß sie in ihrem erst am . Tage zuvor errichteten Testament dem Herrn R[REDACTED] in B[REDACTED] das Grundstück zuwenden wollte.

Auf den in das Wissen des Zeugen Mi[REDACTED] gestellten Vortrag des Beklagten, die Erblasserin habe mit dem Vertrag etwas "gutmachen" wollen (Bl. 60, 63 GA), kam es deshalb nicht an, weil das Berufungsgericht, wie bereits ausgeführt, unterstellt hat, daß die Erblasserin dem Beklagten zum Dank verpflichtet gewesen sei.

g) Wenn die Revision meint, es liege nichts sittenwidriges darin, daß die Beteiligten gewußt hätten, die Erblasserin sei sterbenskrank gewesen, daß die Erblasserin statt des Herrn R. den Beklagten bedacht habe und daß auch der Beklagte gewünscht habe, das Grundstück zu erhalten, und es sage auch die Eile, mit der der Vertrag geschlossen worden sei, nichts über dessen Sittenwidrigkeit, so greift sie einzelne der Umstände heraus, auf die das Berufungsgericht seine Auffassung von der Sittenwidrigkeit des Vertrags gestützt hat und bewertet diese für sich allein. Die Revision übersieht hierbei, daß das Berufungsgericht erst durch das Zusammentreffen dieser und der weiter von ihm festgestellten Umstände zu der Sittenwidrigkeit des Vertrags gekommen ist. Darauf, ob einzelne dieser Umstände für sich allein nicht sittenwidrig sind, kam es deshalb nicht an. Dies hat auch das Berufungsgericht nicht verkannt, wie sich daraus ergibt, daß nach seiner Auffassung unter Umständen dann eine andere Beurteilung hätte Platz greifen können, wenn die Erblasserin den Beklagten nur testamentarisch mit dem Grundstück bedacht hätte.

Auf die Beweisantritte dahin, daß die Erblasserin ihrer Tochter nichts zukommen lassen wollte, kam es nicht an, da das Berufungsgericht dies, wie bereits ausgeführt, unterstellt hat.

Ob die Erblasserin die wirtschaftliche Lage des Beklagten gekannt hat, war nur bei der vom Landgericht angenommenen Anfechtung des Vertrags wegen arglistiger Täuschung von Bedeutung. Bei der Frage der Sittenwidrigkeit kam es auf diesen Umstand, wie der Revision zuzugeben ist, nicht an. Das Berufungsgericht hat diesen Umstand aber auch nicht mit herangezogen.

Wenn die Revision meint, es könne, wenn es der Erblasserin darauf angekommen sei, ihrer Tochter nichts zukommen zu lassen, gleichgültig sein, wem sie sonst etwas habe zukommen lassen wollen, so übersieht sie die vom Berufungsgericht festgestellte Art und Weise, in der der Beklagte das Grundstück erhalten hat. Das Berufungsgericht hat die Sittenwidrigkeit des Grundstücksübergabungsvertrags insbesondere darauf gestützt, daß der Beklagte die todkranke Erblasserin, die ihn als Beratungsperson zu sich gerufen hatte, trotz ihres anfänglichen Widerstrebens aus ersichtlich eigennützigen Motiven bestimmt habe, ihm ihr wesentlichstes Vermögensstück endgültig zuzuwenden (vgl. auch Urteil des Senats vom 19.6.1957 - V ZR 57/56 und BGB RGRK 10. Aufl. § 138 Anm. 1 A g S. 281).

Wenn das Berufungsgericht der Auffassung ist, es sei durch den Vertrag bereits eine endgültige Bindung der Erblasserin eingetreten, so hat es damit, wie sich aus dem Urteilszusammenhang ergibt, den Gegensatz zu einer letztwilligen Verfügung, in welcher Form die Erblasserin bisher verfügt hatte, hervorheben wollen. Die Revision kann sich deshalb nicht mit Erfolg darauf berufen, der Auffassung des Berufungsgerichts stehe das der Erblasserin in § 6 des Vertrags nach Ablauf von drei Jahren eingeräumte Rücktrittsrecht entgegen.

III.

Da die Ausführungen des Berufungsgerichts auch im übrigen keinen Rechtsirrtum zum Nachteil des Beklagten enthalten, war somit dessen Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Schuster

Dr. Piepenbrock

Rothe

Dr. Freitag